

# RS Vwgh 2008/5/26 2006/06/0264

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2008

## Index

27/01 Rechtsanwälte

## Norm

RAO 1868 §16 Abs4;

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2006, Zl.2002/06/0083, (unter Verweis auf Vorjudikatur) bereits zum Ausdruck gebracht, die Passage in § 16 Abs. 4 RAO "hat

er ... für alle darüber hinausgehenden Leistungen an die

Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung" sei dahin zu verstehen, dass ein solcher Anspruch auf angemessene Vergütung für erbrachte Leistungen in jenem Ausmaß gewährt werden soll, in welchem die Leistungen des Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer die Leistungen eines Verteidigers in einem typischen Strafverfahren unterhalb der Schwelle des § 16 Abs. 4 RAO übersteigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006060264.X04

## Im RIS seit

04.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)